

### Vorgaben zu Leistungsanforderung und Leistungsbewertung im Fach Erdkunde

#### **1. Vorbemerkungen:**

##### **1.1. allgemeiner Art**

Die Leistungsbewertung erfolgt nach den Grundsätzen der Leistungsbewertung laut § 48 Schulgesetz NRW. Die Fachkonferenz hat die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung festgelegt. Alle Beteiligten (u.a. Schülerinnen und Schüler) kennen die vereinbarten Grundsätze zur Leistungsbewertung. Die Lehrkräfte halten sich an die Grundsätze zur Leistungsbewertung.

##### **1.2. fachspezifischer Art:**

Die Kriterien der Leistungsbewertung unterscheiden sich im Fach Erdkunde in der Sekundarstufe I und II.

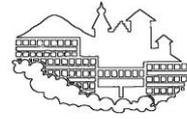
#### **2. zur Leistungsanforderung**

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen so ausgerichtet sein, das Erreichen der Kompetenzbereiche „Sachkompetenz“, „Methodenkompetenz“, „Urteilskompetenz“ und „Handlungskompetenz“ zu überprüfen.

Ein isoliertes Reproduzieren, z.B. ein Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte wird den Ansprüchen der Leistungsfeststellung nicht gerecht.

Die Anforderungen orientieren sich an den o.g. Kompetenzen und den Inhaltsfeldern, die im Kernlehrplan festgelegt sind und über die die Schülerinnen und Schüler zum Ende der Jahrgangsstufe 5./6. und zum Ende der 9. Klassenstufe verfügen sollen.



### 3. zur Leistungsbewertung

#### Sekundarstufe I:

Für die **Sekundarstufe I** gilt im Fach Erdkunde laut Kernlehrplan des Faches Erdkunde in NRW folgende Regelung (2012 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen):

Da keine Klassenarbeiten oder Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich über die „**Sonstige Mitarbeit im Unterricht**“, welche in den Fächern der Gesellschaftslehre sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungsbewertungen beinhaltet. **Die „Sonstige Mitarbeit im Unterricht“ umfasst die Qualität und Kontinuität der unterrichtlichen Beiträge.**

Die **Sonstige Mitarbeit** umfasst gemäß dem Kernlehrplan NRW:

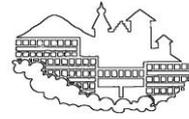
- **mündliche Beiträge zum Unterricht** (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate),
- **schriftliche Beiträge zum Unterricht** (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/ Mappen, Portfolios, Lerntagebücher),
- **Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns** (z.B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation).
- **Lernerfolgsüberprüfungen & Tests** sollten den Umfang von 4 Unterrichtsstunden nicht überschreiten und entsprechend gewichtet werden.

#### Sekundarstufe II:

Für die **Sekundarstufe II** gilt im Fach Erdkunde laut der Richtlinien und Lehrpläne der Sekundarstufe II (1999):

Die Lernerfolgsüberprüfungen gliedern sich in die beiden Beurteilungsbereiche „**Klausuren**“ und „**Sonstige Mitarbeit**“. Da die **Facharbeit** eine Klausur ersetzt, wird sie dem Bereich „Klausuren“ zugeordnet. Beide Bereiche akzentuieren unterschiedliche Lernleistungen und sind somit gesondert zu beurteilen (vergleiche § 13 bis 15 APO – GOST).“ (S.74)

**Die Leistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ haben den gleichen Stellenwert wie der Beurteilungsbereich „Klausuren.“ (S. 80)**



### Beurteilungsbereich „Klausuren“ (Richtlinien und Lehrpläne 1999: 74 -79):

#### Aufgabenstellungen:

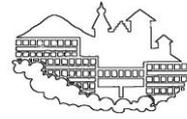
- „Es sind nur materialgebundene Klausuraufgaben zulässig, die aus einer oder mehreren Teilaufgaben bestehen“
- „Die Aufgabe besteht aus dem Thema, den darauf bezogenen Teilaufgaben und den für die Bearbeitung notwendigen Materialien“
- „Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass Leistungen in den Bereichen „Fachliche Inhalte“ und „Methoden und Formen des selbstständigen Arbeitens“ und in allen Anforderungsbereichen erbracht werden können“
- „Im Sinne der angestrebten raumbezogenen Handlungskompetenz werden spezifische Raumstrukturen und deren Veränderungen im Zusammenhang mit allgemeingographischen Prozessen in den Mittelpunkt von Klausuraufgaben gestellt“
- „Jede Aufgabe muss auf eine thematisch und räumlich begrenzte Fragestellung zielen“
- „Unzulässig sind sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen ebenso wie Aufgaben, die sich auf die umfassende Bearbeitung von Großräumen beziehen“
- Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung beträgt in der Regel 20 %
- Bis 44% liegt die Gesamtleistung der Klausur im defizitären Bereich

#### Korrekturen:

- „Aus der Korrektur und der Kommentierung der Klausur muss sich die erteilte Note schlüssig ergeben“
- „Die Beurteilung ist durch die Paraphe der Lehrerin bzw. des Lehrers und das Datum abzuschließen“
- „Es bewährt sich vor der Durchführung der Klausur in knappen Stichworten einen Erwartungshorizont zu errichten. Es müssen allerdings auch nicht vorhergesehene aufgabenbezogene Lösungen bei der Beurteilung einbezogen werden.“
- „Die Bearbeitung lässt sich nach Qualität, Quantität und Darstellungsfähigkeit unterscheiden“

#### Facharbeiten:

- „Wird statt einer Klausur eine Facharbeit geschrieben, wird die Note der Facharbeit wie eine Klausurnote gewertet“
- Die Facharbeit ersetzt in der Regel die 1. Klausur in der Q1.2



### Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (Richtlinien und Lehrpläne 1999: 80 - 83):

„Diese umfasst insbesondere:

- Beiträge zu Gesprächsformen im Unterricht
- Die Leistungen in Hausaufgaben
- Referate
- Protokolle
- Schriftliche Übungen
- Mitarbeit in Projekten einschließlich Präsentationsleistungen“

„Die Notenfindung ist insbesondere im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ ein kontinuierlicher Prozess. Die Beurteilung basiert auf einer Vielzahl von beobachteten Schülerleistungen und deren Entwicklung.“

Diese Vorgaben wurden beschlossen auf der Fachkonferenz am **28.01.2013**.

---

Fachkonferenzvorsitzende/r

---

Protokollführer/in